

Rudolf Elmer

Nauengasse 11
8427 Rorbas

EINGESCHRIEBEN

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 13/15
8021 Zürich

«Justice-Leaks-Zurich»

Rorbas, 19. Januar 2017

Geschäfts-Nr.: 150355-0

Drohende Verjährung und Rechtsverschleppung der am 13. Februar 2015 eingereichten Strafanzeige gegen Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, Christoph Hiestand, Philipp Ledergerber, Nicole S. Schwab betreffend

- **Verdacht auf Unterdrückung von Urkunden StGB Art. 254,**
- **Urkundenfälschung im Sinne der Falschbeurkundung StGB Art. 251,**
- **Zu widerhandlung der staatsanwaltlichen Editionsverfügung und Missachtung von StGB Art. 292,**
- **Irreführung der Untersuchungsbehörden StGB Art. 304 sowie**
- **Abgabe von wissentlichen falschen Zeugenaussage StGB Art 307 etc.**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident Th. Meyer,

In Anbetracht, dass

- Rudolf Elmer die Strafanzeige bereits am 13. Februar 2015 einreichte und diese von der Staatsanwaltschaft III, Wirtschaftsdelikte (Staatsanwalt Dr. Peter C. Giger) nach mehrfacher Aufforderung schliesslich erst am 8. Dezember 2015 mit einer Nichtanhandnahmeverfügung abgewiesen wurde,
- Rudolf Elmer seine Beschwerde betreffend der Nichtanhandnahmeverfügung fristgerecht bereits am 28. Dezember 2015 an das Obergericht einreichte,
- Rudolf Elmer vom Vorwurf der schweizerischen Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) («Causa Elmer»), trotz zweimaliger bezirksrichterlicher Falschverurteilung, vom Berufungsgericht in beiden gegen ihn geführten Strafverfahren (SB110200 und SB150135) am vom 19. August 2016 freigesprochen wurde, weil er nachweislich nicht bei einer schweizerischen Bank mit Sitz in der Schweiz während seiner beruflichen Tätigkeit in Cayman angestellt war,

- für die Strafanzeige seit dem 13. Februar 2015 immer noch die Frage offensteht, ob überhaupt ein Strafverfahren eröffnet werde und die Sache damit seit dem 28. Dezember 2015 beim Zürcher Obergericht rechtshängig ist,
- Rudolf Elmer die vom Obergericht geforderte unübliche Prozesskaution von CHF 5'000 für die Gutheissung eines Strafverfahrens am 5. Januar 2016 fristgerecht bezahlte, weil ihm das Zürcher Obergericht androhte, bei Nichtbezahlen der Kautions auf das Rechtsmittel nicht einzutreten d.h. folglich die eingangs vorgeworfenen Offizialdelikte nicht zu verfolgen,
- Rudolf Elmer ist ausserdem der Meinung, dass die Vorwürfe zudem die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffen, weil die Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit bei den Beschuldigten nicht mehr gegeben ist, die «Causa Elmer» landesschädigend Auswirkungen nach sich zieht, der Ruf des Finanzplatzes Zürich und insbesondere der Schweiz Schaden erleidet und zudem die «Causa Elmer» heute schon unter internationaler, intensiver Beobachtung steht,

sieht sich Rudolf Elmer nun aufgrund der drohenden vollständigen Verjährung welche teilweise bereits bei einigen vorgeworfenen Straftaten bereits eingetreten ist, gezwungen, nicht nur an Sie, sehr geehrter Herr Gerichtspräsident zu wenden,, sondern auch die im Verteiler aufgeführten Adressaten zu informieren. Zweck ist, damit die landesschädigenden Auswirkungen zu limitieren, die Wahrheit an die Öffentlichkeit zu bringen und damit auch die nötige Transparenz mit der «**Justice-Leaks-Zurich**» zu schaffen.

Es ist zu berücksichtigen, dass Rudolf Elmer bereits am 14. Juli 2016 den beiden Zürcher Bezirksrichtern Dr. Urs Gloor (FDP) und Thomas Meyer (SVP) (**Beilage 01**) vorgeworfen hat, das Strafverfahren «Ehrverletzung gegen Journalist Leo Müller, BILANZ» (fünfmal wurde die Strafanzeige von Bezirksrichter Thomas Meyer (SVP) sistiert) verschleppt zu haben. **Das Bundesgericht rügte im Hauptpunkt die Arbeitsweise der Bezirksrichter und qualifizierte diese als unsorgfältig, weil der Bezirksgerichtsprozess erst 10 Tage nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist durchgeführt wurde** und damit die vorgeworfenen Straftaten im Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung um 10 Tage verjährt waren. Rudolf Elmer wurde damit durch die unsorgfältige **Arbeitsweise der Bezirksrichter massiv geschädigt** und dies will er nicht noch einmal erleben müssen. Das ist der Hauptgrund, weshalb sich Rudolf Elmer gezwungen sieht, sich nicht nur an Sie, Herrn Gerichtspräsident, sondern auch an die Personen auf dem Verteiler zu wenden.

Zusätzliche Gründe sind auch, dass Rudolf Elmer

- 1) als Zeuge in den sogenannten Panama Papers im EU-Parlament als Experte zum Finanzplatz Schweiz vorgesehen ist und aussagen wird,
- 2) betreffend dem vorerwähnten Strafverfahren (SB110200 kumuliert mit SB150135) d.h. der angeblichen schweizerischen Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) bereits im EU-Parlament zur Sachlage befragt und ausgesagt hat,
- 3) der Meinung ist, dass die Art und Weise wie mit der «Causa Elmer» im Kanton Zürich mittlerweile umgegangen wird,
 - a. weil die «Causa Elmer» internationale Beachtung (Tax Justice Network (TJN), EU Parlament, internationaler Presse etc.) gefunden hat und weltweit von Fachexperten verfolgt wird,
 - b. und den Finanzplatz Zürich und die Zürcher Justiz grundsätzlich infrage stellt bzw. schadet. Diesem wurde z.B. von der weltbekannten Organisation TJN bereits moralische Korruption vorgeworfen und auf deren Webseite publiziert,

- c. die Glaubwürdigkeit der Zürcher Justiz und dessen archaisches Rechts- und Richterwahlsystem sowie die Rechtsauslegung (z.B. 217 Tage Einzeluntersuchungshaft in der «Causa Elmer»; zweifache bezirksrichterliche Falschverurteilung von Rudolf Elmer betr. schweizerischer Bankgeheimnisverletzung bei einer Verfahrensdauer bis heute von zwölf Jahren; des unglaublichen Untersuchungsaufwandes in der «Causa Elmer», **die Beschlussunfähigkeit des Obergerichts an der Berufungshandlung vom 17. November 2011 (Beilage 22)** und der unter Aufsicht und Anleitung des Obergerichtspräsidenten geführten umfangreichen dreijährigen Nachuntersuchung, dokumentiert in zusätzlichen 20 Bundesordnern; der, vom Berufungsgericht (Zürcher Obergericht) veranlassten Erstellung einer materiell abgeänderten und neuen Anklageschrift datiert mit 13. Dezember 2013 (**Beilage 02**) für die zweitinstanzliche Neuurteilung der «Causa Elmer»; die Beschuldigung der Ehefrau von Rudolf Elmer betreffend Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses und dessen Einstellung des Strafverfahrens **3 ½ Jahren später ohne jegliche Entschädigung für die angefallenen Kosten bzw. einer Genugtuungszahlung an die Ehefrau (Beilage 03)** etc.) von nationalen und internationalen anerkannten Rechtsexperten wie Professoren und Verfassungsrichtern gerügt wird,
- d. weil das Strafverfahren in Zürich insbesondere betreffend der «Causa Elmer» verschleppt und in die Verjährung geführt und folglich die Beschuldigten nicht zur Verantwortung gezogen werden können.
- e. denn ein grosser Teil der Öffentlichkeit ist empört, nachdem sie die Missstände, die in drei internationalen Dokumentarfilmen bekannt geworden sind, zur Kenntnis genommen hat («**A Leak in Paradise**» und «**Offshore: Elmer und das Bankgeheimnis**» und die neue Produktion der grössten japanischen Fernsehstation «**Mega Leaks mit Snowden, Assange und Elmer**». Die Filme laufen bereits schon auf drei Kontinenten im Fernsehen im Kino und an renomierten Filmfestivals [Cannes, Washington DC, Mexico City, Duisburg, Toronto] erfolgreich. Universitäten nutzen sie auch zur Ausbildung von angehenden Juristen).

Zudem wird weiter darauf hingewiesen, dass das schweizerische Bundesgericht bereits in einem anderen bundesgerichtlichen Urteil in Sache Nötigung (6B_791/210) im Fall von Rudolf Elmer vom 7. März 2011 (**Beilage 04**) der **Zürcher Justiz eine Willkür rüge erteilen musste**, weil das Strafverfahren mehrfach durch diese unbegründeterweise eingestellt und abgewiesen worden war. Die verursachten Verzögerungen (mehrfache Einstellungen und Abweisungen der Strafanzeige) durch die Zürcher Justiz haben im betreffenden Strafverfahren gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH), Dr. Raymond Bär, Michael Bär, Rudolf Bär, Walter Knabenhans, Christoph Hiestand, Daniel Stockar, Privatdetektei Ryffel AG und Peter Stelzer auch dazu geführt, dass mehrere vorgeworfene Straftaten aus den Jahren 2003 bis 2004 an Rudolf Elmer's Tochter, seiner Frau und ihm selbst bereits in die Verjährungen (Nötigungshandlungen verjähren innerhalb 7 Jahre) gefallen waren. Die Familie sah sich deshalb damals gezwungen, einen finanziellen Vergleich mit den Beschuldigten einzugehen denn Anfangs 2012 wären alle vorgeworfenen Straftaten der Beschuldigten verjährt gewesen.

Rudolf Elmer hält deshalb präzisierend fest, dass es in dieser vorliegenden Beschwerde **immer noch um den hängigen Entscheid der Nichtanhandnahmeverfügung vom 8. Dezember 2015 der Zürcher Staatsanwaltschaft III für Wirtschaftskriminalität geht** und diesbezüglich bis heute noch keine erheblichen Untersuchungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft

vorgenommen worden sind. Solche Untersuchungshandlungen werden voraussichtlich wiederum mehrere Monate bzw. Jahre beanspruchen und deshalb ist die Gefahr der Verjährung aufgrund der nachfolgenden Ausführungen eminent – deren Kenntnis vor allem wichtig für die auf dem Verteiler erwähnten Personen ist – und wiederum die Verjährung droht bzw. schon eingetreten ist. Tatsache ist, dass offensichtlich ein begründeter Anfangsverdacht nicht nur betreffend Antrags-, sondern auch Officialdelikten in Sachen der vorgeworfenen Straftaten gegeben ist und deshalb dem Grundsatz in dubio pro duriore¹ zu folgen sei. Die Beschwerde ist umgehend gutzuheissen bzw. das Strafverfahren zu eröffnen, um die Verjährung von den vorgeworfenen Straftaten zu vermeiden.

Die zusammengefassten Gründe für den fundierten Anfangs-verdacht gemäss eingereichter Strafanzeige vom 13. Februar 2015

1) Die geäusserten Unwahrheiten während des Strafverfahrens durch den ersten Rechtskonsulten Ch. Hiestand der Bär (GAM) Holding AG, Zürich

Mehrfach hatte der Jurist Ch. Hiestand nicht nur die Zürcher Justiz, sondern auch Bezirks- und Bundesrichtern die Wahrheit vorenthalten **und mit Unwahrheiten sowie den nachfolgend Manipulationshandlungen, das Strafverfahren gegen Rudolf Elmer betreffend schweizerischer Bankgeheimnisverletzung (SB110200) bzw. Strafverfahren in Sachen Nötigung etc. (Beilage 05) der Geschädigten d.h. damals die 6-jährige Tochter und Rudolf Elmer.** Ch. Hiestand und auch die vorerwähnten Kadermitarbeiter der Bär Gruppe, sowie die Detektei Ryffel AG haben offensichtlich widerrechtlich mit Falschaussagen, die Untersuchungshandlungen beeinflusst und manipuliert. Es geht um die folgenden Sachverhalte:

a) Ch. Hiestand's Falschaussage zum wahren Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer

Der erste Rechtskonsultent Ch. Hiestand der GAM (vormals Bär) Holding AG, Zürich (B-GAM-HOLD-ZRH) und federführender Verantwortlicher **seit 2001** für die «Causa Elmer» innerhalb der Bär Gruppe machte bei der Einvernahme durch Staatsanwältin (StAin) A. Bergmann vom 14. August 2008 (Beilage 06) folgende Aussage auf die zentrale Frage:

Frage: «Welchem Bankgeheimnis war er (Rudolf Elmer) unterstellt?»

Antwort: «Sicher dem lokalen, dem Cayman Island Bankgeheimnis. Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt.»

¹ Der Grundsatz in dubio pro duriore fordert, dass das Verfahren nur eingestellt bzw. nicht anhand genommen werden muss, wenn vernünftige Zweifel daran bestehen, dass das Gericht entweder von der Unschuld der Beschuldigten überzeugt sein wird oder zumindest derartige Zweifel an dessen Schuld haben wird, dass eine Verurteilung ausgeschlossen erscheint (Oberholzer N 1396). Gemäss Bundesgericht darf eine Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft «nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlender Prozessvoraussetzungen» verfügt werden (BGE 137 IV 219, E. 7.1). Besteht jedoch Zweifel, ob das Sachgericht an der Schuld zweifeln könnte, ist dennoch stets Anklage zu erheben (Oberholzer N 1396). Eine Überweisung an das Gericht sei des Weiteren «insbesondere dann zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann (BGE 137 IV 219, E 7.1).

Die Aussage, dass Rudolf Elmer **«Er war ja formell auch bei der Bank angestellt und war insofern auch dem Bankgeheimnis der Schweiz unterstellt»** ist eine Falschaussage in einem gerichtlichen Verfahren. Tatsächlich war Rudolf Elmer ab dem 1. September 1994 nicht mehr bei der schweizerischen Bank BJB-ZRH angestellt. Somit hat der erfahrene und ausgebildete Jurist Ch. Hiestand eine massgebliche und vorsätzliche Falschaussage gemacht, die dazu führte, dass die Staatsanwaltschaft am 14. August 2008 das Strafverfahren betreffend Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) nicht umgehend einstellte. Die Staatsanwaltschaft führte das Verfahren bis 2016 weiter. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte interpretierten diese falsche Aussage als Tatsache und behaupteten, in der Annahme, dass Ch. Hiestand wahrheitsgetreu ausgesagt hatte, dass Rudolf Elmer dem schweizerischen Bankgeheimnis (BaG Art. 47) unterstellt war (**Beilage 06**).

Die Aussage Ch. Hiestand² wurde anlässlich der Einvernahme vom 14. August 2008 in Anwesenheit von StAin A. Bergmann, Det Gfr S. Schiess, RA Tethong Blattner und RA Dr. K. Langhard als Geschädigtenvertreter gemacht.

b) Falschbeurkundung durch Ch. Hiestand und Philipp Ledergerber betreffend der Arbeitsbestätigung von Rudolf Elmer datiert mit 6. Juni 2006

Diese Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006 (**Beilage 07**) unterzeichnet von Ch. Hiestand und P. Ledergerber wurde von den Untersuchungsbehörden als weiteres Beweismittel verwendet. Unter anderem aufgrund dieser Arbeitsbestätigung behaupteten die Untersuchungsbehörden, Rudolf Elmer sei ein Angestellter der BJB-ZRH vom 1. September 1999 bis 30. August 2002 gewesen. Ch. Hiestand hält in der Arbeitsbestätigung wörtlich fest, dass Rudolf Elmer für die Periode vom 1. September 1994 bis 31. August 2002 im Status als Expatriate der BJB-ZRH angestellt gewesen sei, obwohl Rudolf Elmer einen Arbeitsvertrag mit der damaligen Bär Holding AG, Zürich (1. September 1994 bis 30. August 1999) und später mit der Julius Baer Bank and Trust Company, Cayman (JBBT-CAY) hatte. Weder der Arbeitsvertrag mit der damaligen Bär Holding AG, Zürich, noch der Arbeitsvertrag vom 1. September 1999 mit der JBBT-CAY wurde in der Urkunde «Arbeitsbestätigung vom 6. Juni 2006» erwähnt, was einer Falschbeurkundung gleichkommt. Die Arbeitsbestätigung wurde am 19. Januar 2011 von StA Peter C. Giger beschlagnahmt und ist Teil der Untersuchungsakten «Personaldossier Rudolf Elmer (SB110200)».

² Gemäss Zeugeneinvernahmeprotokoll vom 14. August 2008 (**Beilage 06**) wurde der Zeuge Ch. Hiestand darauf aufmerksam gemacht (Zitat): „Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und auf die Straffolgen einer wissentlichen falschen Zeugenaussage gemäss Art. 307 StGB hingewiesen. Dem Zeugen wird das allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 131 StPO erläutert. Haben Sie diese Erläuterungen verstanden?“ Antwort: Ch. Hiestand: „Ja.“ (**Beilage 06**).

c) Unterdrückung von Urkunden, widerrechtliches Verhalten betreffend Editionsverfügung vom 27. Juli 2005

Auf die Editionsverfügung vom 27. Juli 2005 der Staatsanwaltschaft hat Ch. Hiestand am 9. August 2005 angeblich das vollständige Personaldossier von Rudolf Elmer eingereicht. Der relevante Arbeitsvertrag vom 1. September 1999 mit JBBT-CAY wurde jedoch nicht-unterzeichnet (**Beilage 08**) von Ch. Hiestand eingereicht. Es wurde hingegen nur eine unterzeichnete Versicherungsvereinbarung mit der BJB-ZRH dem Personaldossier beigelegt. Die Staatsanwaltschaft und gewissen Bezirks- und Obergerichte behauptete dann während des ganzen Verfahrens, dass diese Versicherungsvereinbarung (**Beilage 09**) der schweizerische Arbeitsvertrag sei, der Rudolf Elmer unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) stellen würde. Beide Staatsanwälte (StAin A. Bergmann und StA Peter C. Giger) qualifizierten diese Versicherungsvereinbarung in ihren Anklageschriften (**Beilagen 02 und 10**) als einen schweizerischen Arbeitsvertrag, was jeglicher Logik widerspricht, denn die meisten Elemente eines rechtsgültigen, schweizerischen Arbeitsvertrages (Lohn, Unterstellungsverhältnisse, Ferien etc.) fehlten. Dies bestätigt auch der Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser in seinem Gutachten vom 14. Juni 2016 (**Beilage 32**) zum **«Expatriate Agreement»** (**Beilage 09**) zweifelsfrei und ausdrücklich (Zitat):

„4. Verträge mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

*Mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, d.h. der einzigen Gesellschaft, welche eine Bank im Sinne des schweizerischen Bankgesetzes ist, bestanden zwei Vereinbarungen: Einerseits das **Expatriate Agreement** vom 1. September 1999 und andererseits der vertrauliche Anhang zum **Employment Agreement** zwischen Herrn Eimer und der JBBT-GCM vom 16. September 2002.*

a. Expatriate Agreement von 1999

*Diese Vereinbarung hält ausdrücklich fest, dass Herr Eimer zur JBBT-GCM transferiert wird. Im Weiteren wird auch hier die Rückkehr und die Sozialversicherung geregelt. Demgegenüber erhält der **Vertrag keinerlei konkrete Umschreibung der Arbeit und enthält auch keinerlei Bestimmungen über eine irgendwie geartete Rapportierungspflicht. Die BJB-ZRH behält sich auch keinerlei Weisungsrecht. Auch hat sie keinerlei Recht zur Auflösung dieser Vereinbarung, sondern lässt den Vertrag automatisch auslaufen, "at the point of time at which the Expatriate²⁷ leaves the services of JBBT-GCM."***

Gemäss dieser Formulierung gehen die Parteien davon aus, dass Herr Eimer die "services" der JBBT-GCM und nicht der BJB-ZRH erbringt.

Das schweizerische Recht wird als anwendbar auf diese Vereinbarung erklärt. Zu beachten ist, dass sich diese Rechtswahl auf das Expatriate Agreement und nicht auf die Tätigkeit in der JBBT-GCM und damit das Arbeitsverhältnis auf den Cayman Islands bezieht.

Dieser Vertrag kann nicht als Arbeitsvertrag qualifiziert werden. Er regelt in keiner Weise die Arbeitspflicht und damit auch nicht das Arbeitsverhältnis. Es handelt sich nicht einmal um einen Arbeitsvertrag im Rahmen des Personalverleihs. Die BJB-ZRH lässt sich keinerlei Arbeitsleistung

versprechen und Herr Eimer verpflichtet sich auch ihr gegenüber nicht zu irgend einer Arbeitsleistung. Die BJB-ZRH kann aus diesem Vertrag auch keinerlei Weisungsrecht oder einen Anspruch auf Rapportierung ableiten. Sie hat nicht einmal einen Anspruch darauf, Herrn Eimer nach Zürich zurückzurufen. Vielmehr handelt es sich nur um eine Vereinbarung, welche die BJB-ZRH zu Leistungen verpflichtet, solange Herr Eimer bei einem anderen Unternehmen tätig ist. Alle arbeitsrechtlichen Rechte liegen aber bei diesem anderen Unternehmen.

Ob dieser Vertrag jenen zwischen Herrn Eimer und der Holding ersetzt, ist insofern fraglich, als es dafür der Zustimmung bzw. des Handelns der Holding bedarf. Die Frage ist aber auch nicht von Bedeutung, weil sie keinen Einfluss auf die rechtliche Würdigung des Agreements mit der BJB-ZRH hat.

Dass offenbar bereits 1994 das Arbeitsverhältnis zur BJB-ZRH geendet hat, ergibt sich aus dem Arbeitszeugnis, welches ihm am 31. August 1994 ausgestellt wurde. Von der ganzen Formulierung dieses Zeugnisses her ist auf ein Schlusszeugnis zu schliessen. **Die Arbeitgeberin bedauert den "Wegzug" des Arbeitnehmers und dass "neue Aufgaben" übernehmen wird. Das sind die klassischen Formulierungen, wenn jemand ein Unternehmen verlässt und zu einer anderen Arbeitgeberin weiterzieht, sei dies ein anderes Unternehmen des gleichen Konzerns oder ein vollständig fremdes Unternehmen“.**

StA Dr. C. Giger hatte hingegen die Dreistigkeit, dass er Elemente aus dem nicht-unterzeichneten Arbeitsvertrag mit JBBT-CAY verwendete, um Rudolf Elmer als Angestellter der BJB-ZRH zu präsentieren.

Liest man diese Versicherungsvereinbarung «Expatriate Agreement» (Beilage 09) genau, muss man zur folgenden Schlussfolgerung kommen:

Die Strafverfolgungsbehörden und Richter haben ungenügende Englischkenntnisse, bzw. dass der Inhalt des «Expatriate Agreements» (Beilage 09) sogar Anlass zur Vermutung gibt, dass hier willentlich und vorsätzlich entlastende Umstände (z.B. der unterzeichnete Arbeitsvertrag mit JBBT-GCM, datiert 1. September 1999 beschlagnahmt bei Rudolf Elmer am 27. September 2005 und nochmals am 19. Januar 2011, Beilage 11) während des ganzen Verfahrens ignoriert wurden und der Inhalt des «Expatriate Agreements» vorsätzlich und mutwillig als schweizerischer Arbeitsvertrag den Rudolf Elmer angeblich unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) hätte stellen sollen, falsch ausgelegt wurde.

Der nicht-unterzeichnete Arbeitsvertrag (Beilage 08) mit JBBT-CAY – obwohl sich dieser in den Untersuchungsakten befand - wurde von der Staatsanwaltschaft und den Richtern nicht in Frage gestellt, sondern einfach ignoriert. Im weiteren wurde auch die 20-seitige Begründung (Beilage 12) des Lügendetektorentests und damit der massgebliche Kündigungsgrund dem am 27. Juni 2005 (Beilage 13) eingereichten Personaldossier nicht beigelegt. Dieses Dokument musste auch in Zürich vorliegend gewesen sein, denn die beiden erwähnten Adressaten auf der Titelseite CEO Walter Knabenhans und Direktor Michael Vukotic waren in Zürich tätig. Damit wurden offensichtlich von Ch. Hiestand und

der mitunterzeichnenden Person Urkunden unterdrückt, die dazu geführt hätten, dass bei einer rudimentären arbeitsrechtlichen Analyse im Jahr 2005 aufgrund des fehlenden schweizerischen Arbeitsverhältnisses mit der BJB-ZRH, das Strafverfahren nicht hätte eröffnet werden dürfen. Die Unterdrückung von Urkunden, wie der rechtsgültige unterzeichnete Arbeitsvertrag (**Beilage 11**) mit JBBT-CAY vom 1. September 1999, das fehlende Schreiben betreffend dem Lügendetektortest (**Beilage 12**) und die auch noch im Raum stehende Urkundenfälschung sind offensichtlich kein Zufallsereignis und auf eine unsorgfältige Arbeitsweise der Bankmitarbeiter zurückzuführen. Die am 13. Februar 2015 eingereichte Strafanzeige mit den aufgeführten Indizien erhärten den Anfangsverdacht, dass das Strafverfahren (SB110200) vorsätzlich und willentlich von den Anzeigeeerstattern und möglicherweise dem Rechtsvertreter von BJB-ZRH manipuliert wurde.

Beachtenswert ist, dass am 7. Juni 2016 Dr. K. Langhard (**Beilage 14**) aufgrund des Auskunftsgesuchs nach Art. 8 DSGVO den unterzeichneten Arbeitsvertrag mit JBBT-CAY vom 1. September 1999 RA Gaden Tethong zustellen musste. Damit ist erwiesen, dass die BJB-ZRH den unterzeichneten Arbeitsvertrag in ihrem Dossier hatte, diesen jedoch am 27. Juni 2005 aufgrund der Editionsverfügung des Personaldossiers von Rudolf Elmer den Untersuchungsbehörden vorenthielt und nur einen nicht-unterzeichneten Arbeitsvertrag (**Beilage 08**) einreichte bzw. nicht die gültige und letzte Version des Arbeitsvertrags einreichte.

d) Stillschweigen von Jurist Ch. Hiestand und der BJB-ZRH betreffend tatsächlichem Arbeitsverhältnis sowie Bestreiten des Arbeitsverhältnisses durch deren Rechtsvertreter Dr. K. Langhard anlässlich der Befragung durch das Obergericht während des Gerichtsprozesses am 22./23. Juli 2016

In der eingestellten Strafuntersuchung gegen die BJB-ZRH vom 11. Februar 2009 (**Beilage 15**) betreffend «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» bestätigte die BJB-ZRH mit Schreiben vom 30. Januar 2009 (**Beilage 16**), dass Rudolf Elmer in keinem Zeitpunkt vom 1. September 1994 bis 30. März 2003 bei der BJB-ZRH angestellt war. Die leitende Staatsanwältin (LStAin) Dr. U. Frauenfelder Nohl stellte das Strafverfahren aufgrund des fehlenden schweizerischen Arbeitsverhältnisses gegen BJB-ZRH und deren Verantwortliche am 11. Februar 2009 ein. Der genaue und eindeutig erklärende Wortlaut zum Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer in der Bestätigung der BJB-ZRH vom 30. Januar 2009 (**Beilage 16**) lautete (Zitat):

«Die Julius Bär Gruppe ermöglichte es Herrn Elmer Mitte der 90er-Jahre für sie auf den Cayman Islands tätig zu sein. Die von der Julius Bär Gruppe auf den Cayman Islands geführten Gesellschaften waren und sind eigenständige lokale rechtliche Einheiten, mit welchen Herr Elmer folglich und nach entsprechender Verlegung seines Wohnsitzes in ein Arbeitsvertragsverhältnis trat und deren Weisungsgewalt er unterstand. Die Entlohnung von Herrn Elmer erfolgte entsprechend lokal durch die Arbeitgeberin auf den Cayman Islands. Um den Mitarbeiter (und seine Familie) bei einer allfälligen späteren Rückkehr in die Schweiz vor möglichen sozialversicherungstechnischen Lücken zu bewahren, wurden auf Basis des auf den Cayman Islands von der dortigen Arbeitgeberin bezahlten Gehalts – ohne, dass in der Schweiz oder durch eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft in dieser Zeit ein Gehalt an Herrn Elmer bezahlt worden wäre – zusätzlich zu den bereits auf den Cayman Islands lokal bezahlten sehr grosszügigen Versicherungsbeiträgen noch

*entsprechend AHV-Beiträge abgeführt. Diese Regelung, welche in den Verträgen von 1994 und 1999 mit der damaligen Bär Holding AG und der Bank Julius Bär & Co. AG vereinbart wurde, entsprach damals gängiger Praxis, wonach Schweizer Bürger, die für einen Arbeitgeber im Ausland tätig waren, auch im schweizerischen Sozialversicherungssystem verbleiben konnten (da eine formelle Entsendung nach Cayman Islands mangels Sozialversicherungsabkommen Schweiz – Cayman Islands nicht möglich war). **Herr Elmer war somit ab September 1994 für eine unabhängige ausländische Gruppengesellschaft (mit Sitz auf den Cayman Islands) mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlohnung sowie in einem lokalen Subordinationsverhältnis stehend auf den Cayman Islands tätig** und wurde zusätzlich durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert.»*

Die BJB-ZRH, der Jurist Ch. Hiestand und die Staatsanwaltschaft Zürich widersprechen sich, da die Staatsanwaltschaft Zürich einerseits 2009 das Strafverfahren gegen die BJB-ZRH aufgrund der fehlenden schweizerischen Anstellung von Rudolf Elmer bei BJB-ZRH einstellte (vorerwähntes «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 11. Februar 2011», **Beilage 15**) und andererseits das 2005 eingeleitete Strafverfahren (SB110200) betreffend schweizerischer Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) nicht umgehend nach dem Brief der BJB-ZRH vom 30. Januar 2009 (**Beilage 16**) auch einstellte, weil Rudolf Elmer angeblich ein Angestellter der BJB-ZRH gewesen sei, sondern einfach weiterführte. Damit steht im Raum, dass auch die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl das Verfahren an der Wahrheit vorbei mitmanipulierte.

Es wird festgehalten, dass beide Strafverfahren damals bereits 3 Jahre unter der Oberaufsicht und Abteilungsleitung der LStAin Dr. U. Frauenfelder Nohl (Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl) untersucht wurden. Damit ist auch offensichtlich, dass die Zürcher Justiz und die Bank heute ein grosses und gemeinsames Interesse haben, die Verantwortlichen der BJB-ZRH und sich selbst zu schützen. Bis heute ist Rudolf Elmer für die Eröffnung der Strafverfahren 2005 und 2011 verantwortlich gemacht worden und muss einen grossen Teil der Verfahrenskosten bezahlen, erlitt einen erheblichen Gesundheitsschaden, erfuhr den finanziellen und sozialen Tod als «Ausgestossener aus der Gesellschaft», denn er konnte seit 2008 als dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Controller und Finanzfachmann aufgrund der laufenden Strafverfahren keine Arbeit in der Schweiz finden.

Der Jurist Ch. Hiestand, die BJB-ZRH und die Staatsanwaltschaft haben das Strafverfahren schweizerische Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) nach dem 11. Februar 2009 trotz offensichtlich besserem Wissen stillschweigend weiterlaufen lassen und nicht eingestellt bzw. einstellen lassen. Die StAin A. Bergmann erstellt am 25. Juni 2010 die Anklageschrift mit der unglaublichen und tatsachenwidrigen Behauptung basierend auf der Versicherungsvereinbarung «Expatriate Agreement» (**Beilage 09**), dass Rudolf Elmer ein Angestellter der BJB-ZRH gewesen sei und er damit zweifelsohne dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehe. Nichtsdestotrotz wurde in der englischen Vereinbarung ausdrücklich festgehalten, dass **nur** für die in der Vereinbarung enthaltenen Punkte der Gerichtsort Zürich zur Anwendung komme (Zitat, **Beilage 09**):

«6. Law to be applied

The terms of this Expatriate Agreement are based on and subject to Swiss Law exclusively.

Any disputes arising under this Expatriate Agreement will be settled exclusively before a competent court of law in Zurich.»

Das Adverb **“exclusively”** schränkt die Vereinbarung auf die in diesem Vertrag vereinbarten Punkte **unmissverständlich** ein. Die Unterstellung unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) war zudem nicht Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung, welche von den Behördenmitgliedern jedoch hineininterpretiert wurde. Damit knüpften die Behördenmitglieder die Verurteilung von Rudolf Elmer unter BaG Art. 47 an. Die Englischkenntnisse der Staatsanwaltschaft und der vielen Haft-, Bezirks- und Obergerichter, welche das Dokument studieren mussten, sind demnach bedenklich ungenügend oder sie haben die Wahrheit bewusst ausgeblendet, um das Strafverfahren überhaupt (weiter-) führen zu können bzw. anhand der juristischen Kreuzigung von Rudolf Elmer die Macht des schweizerischen Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) weltweit drakonisch und exemplarisch durchzusetzen.

Dr. K. Langhard (ROESLE FRICK & PARTNER) wurde am Obergerichtsprozess vom 23. Juni 2016 zum Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer als Rechtsvertreter der BJB-ZRH nochmals vom Gerichtspräsidenten detailliert befragt. Dr. K. Langhard verweigerte die Aussage (**Beilage 17**), ob ein Arbeitsvertrag zwischen der BJB-ZRH und Rudolf Elmer bestand. Er behauptete dann jedoch umgehend **«Rudolf Elmer sei in einem Auftragsverhältnis mit der BJB-ZRH bei der JBBT-CAY tätig gewesen»**. Eine Einsicht zu den ~~der~~ vormals gemachten Falschaussagen ist dabei auch bei Dr. K. Langhard bzw. der BJB-ZRH nicht zu erkennen. Der Rechtsvertreter von BJB-ZRH tischte nun ungeheuerlicherweise während des Obergerichtsprozesses am 23. Juni 2016 eine neue Version des angeblichen Arbeitsverhältnisses von Rudolf Elmer mit BJB-ZRH auf.

Es stellt sich nun die Frage, ob Dr. K. Langhard, der offensichtlich die Wahrheit betreffend des Arbeitsverhältnisses von Rudolf Elmer schon länger gekannt haben musste, nun den Versuch am 23. Juni 2016 machte, dem Obergericht eine weitere Falschaussage aufzutischen, nachdem das «Expatriate Agreement» (**Beilage 09**) vom Obergericht offensichtlich nicht als Arbeitsvertrag anerkannt worden war bzw. anerkannt werden konnte. Diese brandneue Behauptung stellt nun den Verdacht in den Raum, ob sich Dr. K. Langhard betreffend StGB Art 307 schuldig gemacht hat bzw. den Versuch unternahm, das Obergericht erneut zu täuschen.

e) Weitere Falschaussagen in einem anderen Strafverfahren von Jurist Ch. Hiestand

Im Strafverfahren Nötigung etc. gegen BJB-ZRH und die Kadermitarbeiter Dr. Raymond Bär, Michael Bär, Rudolf Bär, Walter Knabenhans etc. und auch Ch. Hiestand ist festzuhalten, dass Ch. Hiestand ebenfalls mehrere Falschaussagen gegenüber der Staatsanwaltschaft machte (**Beilagen 04, 06, 07, 18, 19**). Der untersuchende Staatsanwalt musste deshalb u.a. mit der Einstellungsverfügung des Strafverfahrens vom 24. Oktober 2011 (**Beilage 05**) der Koordinationsstelle VOSTRA (Strafregister) die Namen aller Beschuldigten inklusive Jurist Ch. Hiestand melden. Diese Meldung wurde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Staatsanwaltschaft mit Blick darauf veranlasst, sollte Ch. Hiestand wiederum in einem weiteren Strafverfahren Falschaussagen machen, dann würde man sein Aussageverhalten im eingestellten Strafverfahren vom 24. Oktober

2011 als belastenden Umstand beiziehen. Andererseits bestätigt die Meldung an die Koordinationsstelle VOSTRA auch, dass Ch. Hiestand es mit der Wahrheit gegenüber Untersuchungsbehörden und Gerichten nicht allzu genau nimmt. Folglich fehlen offensichtlich wesentliche, charakterliche Faktoren, um als Chef der Rechtsabteilung der grössten Privatbank der Schweiz (B-GAM-HOLD-ZRH) eine einwandfreie Geschäftstätigkeit im Sinne der FINMA zu gewährleisten.

f) Falsche Beschuldigung durch Ch. Hiestand «Rudolf Elmer sei ein Terrorist» 7. Februar 2008.

Am 7. Februar 2008 beschuldigte Ch. Hiestand Rudolf Elmer in einem amerikanischen Gerichtsverfahren wie folgt (Zitate, **Beilage 19**):

«As an example of the multiple terrorist threats, a letter sent September 7, 2007 to BJB`s Zurich bank branch, stated:

«There will be an explosion at the Bank today, Friday, at 11.00 pm which will remind everyone on the September 11th!» (Hiestand Decl., 19, Exh. "F").

Von dieser und allen anderen angeblich von Rudolf Elmer versandten terroristischen Drohungen wurde Rudolf Elmer bereits am 17. Januar 2011 vom Bezirksgericht und nochmals am 19. August 2016 vom Obergericht freigesprochen. Weitere von Ch. Hiestand Rudolf Elmer zugewiesene terroristischen Drohungen wurden von der Staatsanwaltschaft nicht zur Anklage gebracht.

Mit der Publizierung der amerikanischen Gerichtseingabe der Julius Bär (**Beilage 19**) im Internet wurde unterstellt, dass **Rudolf Elmer ein Terrorist sei** und sein Ruf damit nachhaltig geschädigt. Dadurch wurden Rudolf Elmer ausserdem jegliche Möglichkeiten genommen, je wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Wer stellt schon einen Terroristen an? Diese Falschbeschuldigung von Jurist Ch. Hiestand in einem Dokument der weltbekannten Hollywood-Anwaltsfirma Martin D. Singer ESQ, William J. Briggs, II ESQ, Evan N. Spiegel, ESQ und Lavelly & Singer Professional Cooperation, Los Angeles, California zerstörte die Glaubwürdigkeit und den Ruf von Rudolf Elmer gründlich und nachhaltig. (https://www.eff.org/files/filenode/baer_v_wikileaks/wikileaks29.pdf). Die öffentliche Diffamierung von Rudolf Elmer war damit eindrücklich vollzogen.

Am 24. Januar 2011 haben die Bär-Exponenten Alexander Grob und Ch. Hiestand sowie RA Langhard LStA Peter Pellegrini mitgeteilt, dass sie im Falle einer möglichen Entlassung von Rudolf Elmer orientiert werden möchten, denn bankseitig würde (Zitat) **«dieser als nicht ungefährlich eingestuft» (Beilage 20)**. Im übrigen sei an diesem Morgen auf das Bankgebäude an der Morgartenstrasse ein Farbanschlag verübt worden. Rudolf Elmer wurde auch hier durch die Bank einmal mehr als Übeltäter dargestellt, obwohl er seit dem 19. Januar 2011 in Untersuchungshaft im Gefängnis von Winterthur war. Nichtsdestotrotz veranlasste LStA Peter Pellegrini ein zweites Gefährlichkeitsgutachten durchgeführt vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Kantons Zürich.

Es ist damit eine Tatsache, dass Rudolf Elmer generell zum Schuldigen und zum Sündenbock von der BJB-ZRH gemacht wurde, um die Bank zu schützen. Es haben sich seit 2008 immer wieder Kunden der BJB-ZRH bei Rudolf Elmer gemeldet. Einige beklagten

sich über die dubiose Geschäftstätigkeit der Bank, machten Drohungen gegen die Bank und insbesondere auch Ch. Hiestand, andere wollten Bankdaten gegen eine finanzielle Kompensation von Rudolf Elmer kaufen oder ihn als Zeugen aufbieten, um gegen die Bär Gruppe gerichtlich vorzugehen zu können.

Schlussfolgerungen

Als erster Rechtskonsulent der B-GAM-HOLD-ZRH, als erfahrener Jurist und seit 2001 Verantwortlicher für den Fall «Rudolf Elmer» innerhalb der Bär Gruppe zuständig, hat er im Namen der BJB-ZRH sich selbst und die BJB-ZRH betreffend der Irreführung (StGB 304) der Untersuchungsbehörden und Falschaussagen (StGB 307) schwer selbst belastet. Es ist höchst unglaublich, dass die Bär Gruppe bzw. der erste Jurist der B-GAM-HOLD-ZRH nicht wusste, unter welchen arbeitsrechtlichen Bedingungen und welchem Bankgeheimnis der Arbeitnehmer Rudolf Elmer angestellt war bzw. unterstellt gewesen war. Von einem Versehen bzw. von einer Nachlässigkeit kann zweifelsohne nicht gesprochen werden. Zudem waren die gemachten Aussagen der angeblich Geschädigten für die Staatsanwaltschaft und Richter offensichtlich massgebend, um die Strafuntersuchung betreffend Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) zu eröffnen und **über 12 Jahre zu führen**.

Hätte Ch. Hiestand damals am 14. August 2008 (Beilage 06) bei der staatsanwaltlichen Einvernahme die Frage betreffend der Unterstellung unter das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) verneint und damit wahrheitsgetreu beantwortet, dann wäre die Staatsanwaltschaft gezwungen gewesen, das Strafverfahren umgehend einzustellen.

Damit ist offensichtlich, dass der Jurist Ch. Hiestand und BJB-ZRH das Strafverfahren massgeblich mit Falschaussagen gezielt, willentlich und gesetzeswidrig verlängerten. Die anderen Verdunklungs- und Verschleierungshandlungen (Arbeitsbestätigung etc. und diverse Indizien in der Strafanzeige vom 13. Februar 2015) beweisen, dass Ch. Hiestand die Zürcher Justiz vorsätzlich und willentlich mittels Falschaussagen in einem gerichtlichen Verfahren irreführt hat. Hierfür ist Ch. Hiestand strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Ch. Hiestand hat damit auch in seiner Funktion als erster Rechtskonsulent der B-GAM-HOLD-ZRH seine Glaubwürdigkeit massiv herabgesetzt und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht nur gegen diverse Gesetze strafrechtlich relevant verstossen, sondern auch die Justiz irreführt und belogen. Seiner Aufgabe als höchster Rechtschef, der die «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» bei der Bank bieten sollte, ist ebenfalls in Frage zu stellen. Ein Verstoss gegen die Anforderung der FINMA

«Voraussetzungen der Gewähr sind charakterliche und fachliche Faktoren, die einer Person die korrekte Führung eines beaufsichtigten Instituts erlauben»

liegt auf der Hand. Es ist gemäss den aufgeführten Sachverhalten offensichtlich, dass die charakterlichen, aber auch fachlichen Faktoren (z.B. zwingende Elemente eines Arbeitsvertrages, Anwendbarkeit des CH-Bankgeheimnisses) beim Juristen Ch. Hiestand nicht vorhanden sind, um die korrekte Führung der durch die FINMA beaufsichtigte BHB-ZRH bzw. der B-GAM-HOLD-ZRH zu gewährleisten.

Wer die Strafuntersuchungsbehörden, das Bezirks-, Ober- und Bundesgericht sowie die Öffentlichkeit mit Falschinformationen bedient, gezielt wichtige Informationen den Strafverfolgungsbehörden im Namen der BJB-ZRH vorenthält und dann noch die Behörden belügt, kann die charakterlichen und fachlichen Faktoren nicht haben, um eine Rechtsabteilung eines international anerkannten, schweizerischen Bankinstitutes, immerhin der grössten Privatbank der Schweiz, zu leiten.

Der Jurist Ch. Hiestand muss nicht nur vom Gesetzgeber, sondern damit auch von der FINMA betreffend des aufgeführten Verhaltens zur Verantwortung gezogen werden. Die zunehmende Öffentlichkeit der «Causa Elmer» wird dazu beitragen, dass Handlungsbedarf angezeigt ist, um einen Rufschaden nicht nur der Bank, sondern auch der Zürcher Justiz und der FINMA abzuwenden.

2) Fehlverhalten der BJB-ZRH gegenüber Untersuchungsbehörden und Gerichten

a) Tatsächliches Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer vom Rechtsvertreter, Dr. K. Langhard, der BJB-ZRH während des ganzen Verfahrens bestritten

Mehrfach hatte auch die BJB-ZRH als Klägerin sowie deren beauftragte Rechtsvertreter Dr. K. Langhard (ROESLE FRICK & PARTNER), ein Bankenexperte und Lehrbeauftragter der Universität Zürich sowie ehemaliger, langjähriger Rechtskonsulent der Kantonalbank Zürich trotz Kenntnis des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses von Rudolf Elmer, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten dies verschwiegen und behauptet, dass Rudolf Elmer bei der BJB-ZRH angestellt gewesen sei bzw. als Beauftragter und Angestellter der BJB-ZRH bei der JBTT-CAY arbeiten würde und damit das schweizerische Bankgeheimnis Art. 47 zur Anwendung kommen muss. Dies wurde, wie bereits erwähnt, noch am 23. Juni 2016 (**Beilage 17**) anlässlich der Berufungsverhandlung am Zürcher Obergericht seitens der BJB-ZRH durch Dr. K. Langhard behauptet, obwohl das Beweisstück (Brief von BJB-ZRH in Sachen Alters- und Hinterlassenversicherung, 30. Januar 2009, (**Beilage 16**) dem Geschädigtenvertreter Dr. K. Langhard erneut im Gerichtssaal vom Gericht vorgelegt wurde.

b) Stillschweigen betreffend dem tatsächlichen Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer durch LStAin Dr. Ursula Frauenfelder Nohl, sowie Nicht-Einstellung des Strafverfahrens „Schweizerische Bankgeheimnisverletzung“ (BaG Art. 47) am 11. Februar 2008

Es muss hier deutlich hervorgehoben werden, dass die leitende Staatsanwältin Dr. U. Frauenfelder Nohl, die beide Strafverfahren (1) «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung durch BJB-ZRH» und (2) angebliche «Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (BaG Art. 47) durch Rudolf Elmer», als Abteilungsleiterin in ihrer Abteilung von StAin A. Bergmann (später hat LStA Dr. R. Jäger Bergmanns Arbeit übernommen) und StA J. Neff bearbeiten liess. Die leitende Staatsanwältin Dr. U. Frauenfelder Nohl hatte **als Schlüsselfigur damit umfassende Kenntnisse der beiden Strafverfahren** und es darf davon ausgegangen werden, dass Sie die Problematik des Arbeitsverhältnisses betreffend der schweizerischen Bankgeheimnisverletzung kennen musste.

Die Verteidigerin hatte zudem bereits am 6. Oktober 2005 (**Beilage 21**) schriftlich beanstandet, dass das schweizerische Bankgeheimnis bei Rudolf Elmer keine Anwendbarkeit habe (Zitat, **Beilage 21**), weil

*«Zu den von der Bank mit Anzeige vom 17. Juni 2005 erhobenen und vom Angeschuldigten (Rudolf Elmer) bestrittenen Vorwürfen ist zu sagen, dass hier die Verletzung des Bankgeheimnisses schon deshalb entfällt, da **die Geschädigte Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. mit Sitz in Cayman Islands nicht unter das BankG fällt und damit auch nicht die Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss BaG geltend gemacht werden kann.** Weiter konnte sich der Angeschuldigte, welcher als Compliance Officer Recht auf Zugang zu sämtlichen Daten der Bank in Cayman Islands hatte, sich während seiner Anstellung bei der Bank grundsätzlich gar nicht des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem schuldig gemacht haben.»*

«In Bezug auf die gemäss Anzeige der Bank auf Cayman Islands stattgefundenen Ereignisse ist ohnehin fraglich, ob die Zuständigkeit der Schweizer Behörden gegeben ist. Wenn die Untersuchungsbehörde das selten angewandte aktive Personalitätsprinzip gemäss Art. 6 StGB heranzieht, so hat sie vorfrageweise die Strafbarkeit des betreffenden Vergehens am Begehungsort zu prüfen, was bisher unterlassen wurde, obwohl die Anzeige schon länger vorliegt. Ohnehin scheint auf Cayman Islands bereits eine Untersuchung in dieser Sache zu laufen.»

Der Hinweis der Verteidigerin wurde von der Staatsanwaltschaft, dem Haftrichter und den Bezirksrichtern über Jahre einfach ignoriert. Eine seriöse Abklärung hatte diesbezüglich damals offensichtlich nicht stattgefunden oder man wollte diese aus unerfindlichen Gründen nicht durchführen, obwohl nach Strafprozessordnung (StPO Art. 6³) auch entlastende Umstände von der Staatsanwaltschaft sorgfältig zu ermitteln sind.

In Anbetracht, dass dann nur das Strafverfahren gegen die BJB-ZRH betreffend «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung» aufgrund des fehlenden schweizerischen Arbeitsverhältnisses von Rudolf Elmer mit der BJB-ZRH von LStAin Dr. U. Frauenfelder Nohl eingestellt und das Strafverfahren gegen Rudolf Elmer betreffend schweizerischer Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) weitergeführt wurde, ist einerseits äusserst bedenklich und andererseits lässt es ein gewisses manipulatives eventuell sogar korrumpierendes Verhalten der leitenden Staatsanwältin und der involvierten Staatsanwälte im Raum stehen.

c) Zentrale Unterlagen seit Verfahrenseröffnung bereits in den Untersuchungsakten und damit für Haft-, Bezirks- und Oberrichter einsehbar und verfügbar

Der grösste Teil dieser beigelegten Informationen (Expatriate Agreement, nicht-unterzeichneter Arbeitsvertrag mit JBBT-CAY, Rekursentscheid Oberstaatsanwaltschaft, Einstellungsverfügung «Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung» etc.) befanden sich bereits in den Untersuchungsakten und bei den Staatsanwaltschaften und dies in einem frühen Stadium der Strafverfahren. Wichtig

³ Strafprozessordnung (StPO Art. 6) Untersuchungsgrundsatz: 1) Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab. 2) Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit **gleicher Sorgfalt**.

ist, dass alle diese Akten insbesondere für Bezirksrichter Dr. Sebastian Aepli (Grüne Partei) in den Untersuchungsakten zeitlich gesehen vor dem Bezirksgerichtsprozess vom 19. Januar 2011 einsehbar waren. Diverse Haft-, Bezirks- und Obergerichter (total ca. 12 Behördenmitglieder) haben diese zentralen Informationen einfach ignoriert und behauptet, dass die Versicherungsvereinbarung (**Beilage 09**) einem schweizerischen Arbeitsvertrag gleichkomme und damit das schweizerische Bankengesetz (BaG Art. 47) Anwendung fände. Diese Einschätzung, dass die Versicherungsvereinbarung ein Arbeitsvertrag sei, wurde auch im Beschluss des Obergerichts, welcher vom Gerichtspräsidenten Obergerichter⁴ ⁵ Peter Marti (SVP) am 17. November 2011 (**Beilage 22**) geleitet wurde, geteilt und mit seiner Unterschrift unter dem Beschluss dokumentiert. Es ist eine Tatsache, dass auch das Obergericht am 17. November 2011 das «Expatriate Agreement» (**Beilage 09**) als rechtsgültigen Arbeitsvertrag auslegte, denn wenn dem nicht so gewesen wäre, dann hätte das Obergericht aufgrund der Zuständigkeit das Strafverfahren umgehend einstellen müssen. Rückblickend ist nun offensichtlich, dass der Gerichtspräsident Obergerichter Peter Marti (SVP) in diesem Verfahren nicht als unabhängiger Richter auftrat, der die Aufgabe hat, Recht basierend auf dem Gesetz zu sprechen.

3) Zeitliche Verfahrensführung betreffend dem vorliegenden Strafverfahren und weitere Sachverhalte der «Causa Elmer»

a) Verschleppende Behandlung der Strafanzeige durch StA Dr. Peter C. Giger

Strafverfahren gegen Ch. Hiestand: Gegen die am 13. Februar 2015 von Rudolf Elmer eingereichte Strafanzeige gegen Ch. Hiestand und weitere BJB-ZRH Mitarbeiter («Hiestand-Strafverfahren») wurde erst elf Monate nach der Einreichung und nach zweifacher Mahnung durch Rudolf Elmer am 8. Dezember 2015 von StA Dr. Peter C. Giger eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen. Wie bekannt ist StA Dr. Peter C. Giger auch der federführende Staatsanwalt betreffend Strafverfahren SB110200 (zusammengenommen mit SB150135) gegen Rudolf Elmer in Sachen schweizerischer Bankgeheimnisverletzung. Es ist damit nicht auszuschliessen, dass er ein grosses Interesse daran hat, das «Hiestand-Strafverfahren» zu verschleppen und mit einer Nichtanhandnahmeverfügung abzuweisen, um sich und sein Strafverfahren gegen Rudolf Elmer zu schützen. Sachlich hätte das «Hiestand-Strafverfahren» seinem gegen Rudolf Elmer laufendem Strafverfahren «Bankgeheimnisverletzung» geschadet, ja sogar obsolet gemacht, weil dessen Fundament **«Rudolf Elmer war bei der BJB-ZRH angestellt»** seiner Anklageschrift vom 30. Juni 2014 (**Beilage 10**) erschüttert hätte und letztlich zerstört worden wäre. Seine Anklage wäre damit bereits im Frühjahr 2015 noch vor der Berufungsverhandlung am Obergericht vom 23./24. Juni 2016 in sich zusammengefallen. Letztlich ist auch festzuhalten, dass der Abteilungsleiter und LStA Peter Pellegrini die

⁴ **Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Zürich 31.12.2009, Brigitte Hürlimann (Zitate):** «Bezirks- oder Obergerichter wird im Kanton Zürich nur, wer Mitglied einer Partei ist. Das wird heftig kritisiert. Richterstellen, wird gefordert, sollen öffentlich ausgeschrieben werden, und statt der Parteizugehörigkeit soll die Eignung über die Wahl entscheiden.» und «Obergerichterstellen werden im Gegensatz zu den Bezirksrichterstellen nicht einmal öffentlich ausgeschrieben. Hier bestimmt die IFK (Interparteiliche Konferenz) nach dem Parteienproporz die anspruchsberechtigte Partei, diese nimmt das parteiinterne Prozedere vor und präsentiert der IFK ihren Kandidaten. Ein für alle Parteien zu beachtendes Anforderungsprofil für Obergerichter gibt es nicht. Stimmen die Fraktionen dem präsentierten Kandidaten zu, kommt es zu einem Wahlvorschlag der IFK, andernfalls ist es ein Wahlvorschlag der «berechtigten» Partei. Und wiederum: Parteilose kommen nicht in die Kränze.»

⁵ **Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Zürich 21.2.2012, Brigitte Hürlimann (Zitat):** «Richterstellen werden immer noch nach dem Parteienproporz vergeben, sowohl bei den erstinstanzlichen als auch bei den zweitinstanzlichen Gerichten. Ausschlaggebend ist am Schluss oft nicht die Fähigkeit der Kandidaten, sondern das richtige Parteibüchlein. An diesem System will niemand rütteln, weil sämtliche Parteien von «ihren» Mandatsträgern Parteisteuern einfordern – das sind erkleckliche Beiträge, die jährlich in die Kassen fließen. Auf dieses Geld mögen die Parteien nicht verzichten, weder die linken noch die bürgerlichen, weshalb alle eisern am sogenannten freiwilligen Proporz festhalten.»

Nichtanhandnahmeverfügung als Abteilungsverantwortlicher mitunterzeichnete und gemahnt werden musste. Weshalb sowohl der Abteilungsleiter LStA Peter Pellegrini und ebenso die Direktvorgesetzte LStA Susanne Leu von StA Peter C. Giger es zulassen, dass StA Peter C. Giger auch das «Hiestand-Verfahren» bearbeitet, ist unergründlich. Erklären kann dies nur eine im Raum stehende Befangenheit und der Unwille einen unabhängigen StA dafür einzusetzen.

b) Verschleppung von Strafanzeige in der «Causa Elmer» die Norm

Die Zürcher Justiz hat neben dem Nötigungsverfahren gegen die BJB-ZRH (**Beilage 04**), und dem durch die Bezirksrichter Dr. Urs Gloor (FDP) und Thomas Meyer (SVP) (**Beilage 01**) in die Verjährung geführte Strafverfahren erneut ein weiteres Strafverfahren aus der «Causa Elmer», dem die Verjährung der Straftaten droht bzw. in dem gewisse bereits verjährt sind. **Der Eindruck, dass Rudolf Elmer von der Zürcher Justiz und insbesondere von Behördenmitgliedern mit einem SVP-Parteibuch nicht korrekt und fair behandelt wird, steht im Raum und wurde bereits vom Bundesgericht mit einer Willkürüge (Beilage 04) u.a. an den SVP Gerichtspräsidenten Oberrichter Kurt Balmer bestätigt. Auch der Vorwurf, dass gewisse Bezirksrichter, insbesondere SVP Bezirksrichter Thomas Meyer, nicht sorgfältig (Beilage 01) arbeiteten, wurde vom Bundesgericht gerügt.**

Das Bundesgericht⁶ schützte am 10. Juli 2012 (**Beilage 23**) die drei Oberrichter, welche u.a. die Willkürüge zu verantworten hatten. Das Bundesgericht vertrat die Auffassung, dass weder Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) oder ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) vorläge. Damit schützten die Bundesrichter die obergerichtliche Willkür und Verschleppung des Strafverfahrens (**Beilage 23**), was sich für Rudolf Elmer als krasses Fehlurteil darstellt und aus seiner Sicht die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz belasten könnte.

c) Verweigerung der Amtshilfe der Eidg. Steuerverwaltung 28. September 2006

Die Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich⁷ lehnt mit Beschluss vom 28. September 2006 (**Beilage 24**) das Amtshilfebegehren der Eidg. Steuerverwaltung (EstV) betreffend der Akteneinsicht ab, und sie verhinderte damit erfolgreich, dass weitere schweizerische Steuersünder zur Verantwortung gezogen werden konnten. Die Eidg. Steuerverwaltung zog damals diesen Entscheid nicht weiter, was aus heutiger Sicht ein grosses rechtsstaatliches Versäumnis war.

Gemäss Abschlussbericht der Kantonspolizei vom 31. Mai 2007 (**Beilage 25**) wurden aufgrund der von Rudolf Elmer den schweizerischen Steuerbehörden 2004 angedienten Cayman-Daten Nachsteuer- und Bussverfahren⁸ beim Kanton Zürich und der EstV eingeleitet, die zudem auch erfolgreich waren.

⁶ Die Bundesrichter Fonjallaz als Präsident (SP), Aemisegger (SVP), Eusebio (CVP)

⁷ Die personelle Besetzung der Steuerrekurskommission II des Kanton Zürich war: Präsident R. Oesch; Mitglieder M. Berger, P. Müller und Sekretärin J. Lachenmeier

⁸ Der untersuchende Kantonspolizist Fw mBA Bertram Müller hielt in der Verfügung vom 31. Mai 2007 fest, dass (Zitat): «Bei den Kunden handelt es sich um in der Schweiz und im Ausland domizilierte natürliche und juristische Personen. In der Folge leitet das KSTA (Kantonale Steueramt) Nachsteuer- und Bussenverfahren ein». Zudem schrieb Polizist Müller: «In der Folge leitete die ESTV (Eidg. Steuerverwaltung) verschiedene Verfahren gegen die in der Schweiz steuerpflichtigen Personen und Gesellschaften ein.»

Aufgrund der von der Steuerrekurskommission II des Kanton Zürich nicht gewährten Amtshilfe an die EStV konnten schätzungsweise **ca. CHF 100 Mio. an Nachsteuer- und Bussverfahren** nur in Bezug auf die BJB-ZRH nicht erhoben werden. **In diesem Betrag sind schweizerische ultrareiche Trust- und Company-Kunden, die ihr Vermögen bei der Tochter- und Treuhandgesellschaft von JBBT-CAY, der Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman Islands verwalten liessen, nicht eingerechnet.** Damit könnte sich der Betrag um ein Mehrfaches erhöhen. Die JBBT-CAY wurde im Jahr 1974 gegründet und betrieb dieses Geschäftsmodell über Jahrzehnte in den Cayman Islands.

Der Entscheid der Steuerrekurskommission II des Kanton Zürich war offensichtlich ein rein politisch motivierter Entscheid, der zulasten der ehrlichen Steuerzahler/innen in der Schweiz ging. Von der Steuerrekurskommission II des Kanton Zürich wurden dadurch viele schweizerische Steuersünder geschützt. Es handelte sich zudem gemäss den Strafuntersuchungsbehörden nicht um gestohlene Daten, denn Rudolf Elmer hatte als Compliance Officer der JBBT-CAY Recht auf Zugang zu sämtlichen Bankdaten in den Cayman-Einheiten und damit läge weder eine unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), ein unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB), eine Veruntreuung (Art. 138 StGB) noch Daten-Diebstahl (Art. 139 StGB) vor. Dies erkannten die Staatsanwälte und klagten deshalb Rudolf Elmer nur betreffend einer angeblichen schweizerischen Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) an. **Die Daten hätten ansonsten gegen die schweizerischen Steuersünder verwendet werden können, ja aufgrund der Sachlage müssen, um weitere Nachsteuer- und Bussverfahren zu führen.**

d) Abgewiesene Einstellung des Strafverfahrens aufgrund der Rekurs-beschwerde von Rudolf Elmer in Sachen Bankgeheimnisverletzung vom 7. November 2008 durch Oberstaatsanwaltschaft des Kanton Zürich

Bereits am 14. Juni 2008 stellte Rudolf Elmer den Antrag an die Oberstaatsanwaltschaft, dass (Zitat, **Beilage 26**)

«Ich beantrage deshalb, dass

- 1. eine eingehende Prüfung der Anzeigeerstattung der BJBZ (BJB-ZRH) vorgenommen wird, mit Blick darauf, ob die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bei der Anfangsverdachtsermittlung, der Inhaftierung und Anordnung der Untersuchungshaft fahrlässig gehandelt hat und demzufolge meine Persönlichkeitsrechte nicht wahrte, weil sie bereits im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bzw. aufgrund der Hinweise meiner Anwältin wissen musste, dass
 - a) das schweiz. Bankgeheimnis keine caymanischen Daten schützen kann und die Cayman Bank nicht dem schweiz. Bankengesetz untersteht,*
 - b) der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich keine Geschädigtenstellung zukam,*
 - c) die Cayman Daten nicht als Beweismittel für einen Anfangsverdacht herbeigezogen werden können.**
- 2. Die Bestätigung erstellt wird, dass der BJBZ keine Geschädigtenstellung zustand und die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl deshalb kein Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung etc. einleiten durfte.*
- 3. Als Folge aller Verfahren gegen mich, bei denen die Cayman Daten als Beweismittel beigezogen wurden und die BJB keine Geschädigtenstellung hat, unverzüglich einzustellen sind, da diese Daten nicht verwendet werden können, weil sie durch das Cayman Confidentiality Law (gemäss BJBZ) geschützt werden.*

4. ...
5. ...
6. *die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gerügt wird, weil die Hausdurchsuchung, Inhaftierung und Anordnung der Untersuchungshaft widerrechtlich war, da gegen die Sorgfaltspflicht in Sachen Ermittlung des Anfangsverdachts fahrlässig und widerrechtlich (Art. 19 StGB) vorgegangen wurde.*
7.
8. ... »

Mit Eingabe vom 23. Oktober 2008 beantragte der Rekurrent zudem: «Ich stelle hiermit auch ein Einstellungsbegehren betreffend der Verletzung des Schweiz. Bankgeheimnisses».

Die Oberstaatsanwaltschaft des Kanton Zürich entschied am 7. November 2008, dass der Rekurs abzuweisen (**Beilage 26**) sei, soweit darauf eingetreten wird. Rudolf Elmer wurden zudem Verfahrenskosten von CHF 500 auferlegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft hat eine vom Gesetzgeber vorgesehene Aufsichtspflicht gegenüber den Staatsanwaltschaften. Diese wurde in der «Causa Elmer» mehrfach nicht wahrgenommen, sondern die Staatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft liess es sogar zu, dass in der Beilage (**Beilage 27**) mit der Anklageschrift vom 25. Juni 2010 StAin A. Bergmann Bankkonten der Bank Julius Bär Ltd., New York als Beweis einer schweizerischen Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) beim Bezirksgericht Zürich einreichte. **Dies führte dann dazu, dass Bezirksrichter Dr. Sebastian Aepli** (Grüne Partei) **Rudolf Elmer aufgrund einer bezirksrichterlichen Vermutung verurteilte, dass der Cayman-Kundenstamm dem BJB-ZRH-Kundenstamm entspreche!** (**Bezirksgerichtsurteil vom 19. Januar 2011 (Zitat, Beilage 28):**

*«Was die Phase vor dem 1. September 1999 betrifft, als der Beschuldigte (Rudolf Elmer) bei der Julius Bär Holding AG tätig war, so ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auf all jene Bankkundendaten, die aus der Zeitspanne vor September 1999 stammten, auch als Angestellter der Julius Bär & Co. AG Zugriff hatte respektive fortan als Angestellter einer Schweizer Bank im Sinne des Bankengesetzes mit dem Datenstamm seiner vormaligen Arbeitgeberin arbeitete, weshalb auch dieser vollständig unter die vertragliche Geheimhaltungspflicht des Beschuldigten nach Bankengesetz zu subsumieren ist. Was den Datenstamm der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (JBBT-CAY) für den Zeitraum vom 1. September 2002 bis März 2003 anbelangt, so ist der Steuerrekurskommission beizupflichten (vgl. Den Entscheid vom 18. September 2006, ND 1 act. 2/12. 16 S.), dass es als gerichtsnotorisch respektive als allgemein bekannte Tatsache angesehen werden kann, dass eine Offshore-Gesellschaft wie die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., keine Inlandgeschäfte – ergo Geschäfte auf Cayman Islands selber – tätigt, sondern die Geschäfte bzw. die Kundenbeziehungen über das «Mutterhaus» in Zürich (Bank Julius Bär & Co. AG) laufen, wobei der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (JBBT-CAY) keine Zweigniederlassung der Bank Julius Bär & Co. AG ist. **Es liegt daher nahe, dass der Kundenstamm⁹ der Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (JBBT-CAY)***

⁹ Bezirksrichter Dr. Sebastian Aepli bestätigt mit seiner Argumentation «Datenstamm», dass die Verdunklung- und Verschleierungsmassnahmen der BJB-ZRH und auch die missbräuchlichen Transaktionen wie Mithilfe von Steuerhinterziehung, -betrug und noch schlimmer die federführende Partei die BJB-ZRH ist. Die BJB-ZRH wurde bis heute von den Schweizer Gerichten nicht zur Verantwortung gezogen. **Offensichtlich handelt es sich um ein strategisches System, welches von den Strafverfolgungsbehörden geschützt wird.**

sich mit dem Kundenstamm der Bank Julius Bär & Co. AG deckt bzw. Bestandteil des Kundestammes der Schweiz Bank ist. Die Julius Baer Bank & Trust Company Ltd. (JBBT-CAY) arbeitet somit entgegen den Ausführungen der Verteidigung (vgl. HD 64 S. 1) mit demselben Datenstamm wie die Bank Julius Bär & Co. AG in Zürich, weshalb ihr Datenstamm auch unter das Schweizer Bankkündengeheimnis bzw. unter die vertragliche Geheimhaltungspflicht des Beschuldigten nach Art. 47 BankG fällt.»

Mit dieser zurechtgebogenen Begründung legte der Gerichtspräsident Dr. Sebastian Aeppli das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) auf imperialistische Weise extra-territorial weltweit aus. Eine solche Auslegung würde offensichtlich bedeuten, dass aufgrund der «Kundenstamm-Argumentation» die Kundendaten weltweit durch das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) geschützt werden. Das widerspricht dem Territorialprinzip, meint Rudolf Elmer als Paralegal.

Bezirksrichter Dr. Sebastian Aeppli realisiert zudem nicht, dass die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBBT-GCM).

- 1) keine Bankkunden von Julius Bär Bank & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH) hatte,
- 2) die JBBT-GCM eine Tochtergesellschaft bzw. eine Treuhandgesellschaft hielt d.h. die Julius Baer Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBTC-CAY) machte die Administration von Trusts und Companies. Bezirksrichter Dr. Sebastian Aeppli hätte sich auf diese Kunden in der Treuhandgesellschaft JBTC-CAY in seinem Urteil von 19. Januar 2011 beziehen müssen.
- 3) Die meisten Kunden von JBTC-CAY, der Treuhandgesellschaft, wurden von Julius Baer New York und Julius Baer, London und nicht aus Zürich zugewiesen.

Offensichtlich hat der Gerichtspräsident Dr. Sebastian Aeppli die Offshore-Konstruktion nach zwei Bezirksgerichtsprozessen bis heute noch nicht verstanden bzw. wollte diese vielleicht nicht verstehen, um Rudolf Elmer der Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses nach BaG Art. 47 schuldig sprechen zu können.

Das Obergericht musste dann an der Berufungsverhandlung am 17. November 2011 (Beilage 22) feststellen, dass **aufgrund der Untersuchungsakten keine schweizerischen Bankkonten offengelegt wurden, die Oberrichter folglich nicht über den Fall beschliessen konnten, und zur Urteilsfindung umfangreiche Nachuntersuchungen anordneten, die sich 3 Jahre hinzogen.**

Diese Nachuntersuchungen sind in 20 neuen Aktenordnern dokumentiert. Sie enthalten u.a.

- drei internationale Rechtshilfegesuche,
- ein kostspieliges und unnützes 70-seitiges Fachgutachten des Institutes für Rechtsvergleichungen, Lausanne
- ein neuer 18-seitiger Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft,
- eine neue, materiell redigierte 23-seitige Anklageschrift datiert mit 10. Dezember 2013,
- nochmalige Befragungen von Ch. Hiestand, Rudolf Elmer etc.
- etc.

Zudem wurde folgender Aufwand in der «Causa Elmer» von den Staatsanwaltschaften betrieben:

- vier weitere Internationale Rechtshilfesuche gestellt,
- ein kostenaufwendiges Entsiegelungsverfahren musste durchgeführt werden, um Anwaltskorrespondenz zu schützen,
- vier Hausdurchsuchungen wurden durchgeführt,
- insgesamt ca. 36 Einvernahmen von durchschnittlich fünf Stunden, wovon elf von StA A. Bergmann und zwanzig von StA Peter C. Giger geleitet wurden,
- ca 180 Seiten Abschlussberichte der Kantonspolizei, die als Ermittlerin tätig war,
- EDV-Auswertungen von der Kantonspolizei, Informations-Kommunikationstechnologie mit einem Abschlussbericht «Entsiegelung» von 63 Seiten
- etc.

Die vorerwähnte Nachuntersuchung wurde unter der Leitung des Gerichtspräsidenten Oberrichter Peter Marti (SVP) geführt d.h. mit dreimonatiger Berichterstattung der Staatsanwaltschaft an den Gerichtspräsidenten (**Beilage 22**). Die Unabhängigkeit des Obergerichts als Entscheidungsinstanz wurde mit der Funktion der Leitung der Untersuchungsführung schwerstens belastet, was der Gerichtspräsident an der späteren öffentlichen Urteilsverkündung vom 23. August 2016 mit seinen **«persönlichen Bemerkungen»** an die Adresse von Rudolf Elmer offenbarte. Zudem das Obergericht bestätigte auch, dass **die BJB-ZRH bis zum 17. November 2011 keine nachgewiesene Geschädigtenstellung inne hatte** bzw. der Nachweis einer Schädigung bei der Strafverfahreneröffnung durch BJB-ZRH bzw. dem Anzeigerstatte Ch. Hiestand im Jahr 2005 nie erbracht worden war, weil die Staatsanwaltschaft unsorgfältig und unprofessionell arbeitete.

Bis heute war Oberstaatsanwalt Martin Bürgisser, als Oberaufsicht der Staats- und Oberstaatsanwaltschaft, die Hauptkontaktperson für Rudolf Elmer und hat sich mit der «Causa Elmer» eingehend befassen müssen.

Sicher ist, wäre die Oberstaatsanwaltschaft auf die Beschwerde am 7. November 2008 (**Beilage 26**) eingetreten, dann hätte man bereits 2008 feststellen müssen, dass Rudolf Elmer keinen schweizerischen Arbeitsvertrag hatte, die Bank aufgrund der derzeitigen Aktenlage keine Geschädigtenstellung hatte und letztlich bis zu diesem Zeitpunkt nicht feststand, ob überhaupt Bankkonten der BJB-ZRH offengelegt wurden.

e) Persönliche Bemerkungen von Gerichtspräsident Oberrichter Peter Marti (SVP) anlässlich der öffentlichen Urteilsverkündung vom 23. August 2016

Nach dem Ende der mündlichen Urteilsöffnung vom 23. August 2016 hat Oberrichter Peter Marti (SVP) im Richterstuhl sitzend angekündigt, dass er noch **«ein paar persönliche Bemerkungen»** hinzufügen möchte. Mit seinen persönlichen Bemerkungen griff er Rudolf Elmer vor versammeltem Publikum und der Presse persönlich an und beleidigte ihn. Unter anderem sagte er konkret:

«Sie sind kein Whistleblower, sondern ein ganz gewöhnlicher Krimineller, nur auf seinen eigenen Vorteil bedachter Krimineller. Ein richtiger Whistleblower steht zu dem, was er gemacht hat, und beruft sich auf Rechtfertigungsgründe.»

Eine Strafanzeige betreffend Ehrverletzung wurde am 8. November 2016 von Rudolf Elmer eingereicht und diese ist bis heute bei der Zürcher Justiz hängig d.h., ob überhaupt ein Strafverfahren gegen den Gerichtspräsidenten Oberrichter Peter Marti (SVP) eröffnet wird, ist noch immer nicht von der Justizkommission des Kantonsrat Zürich entschieden worden.

Die schweizerische Richterzeitung «Plädoyer» (**Beilage 29**) berichtete in ihrem Magazin 6/2016 über die persönlichen Bemerkungen von Oberrichter P. Marti (SVP) und hielt fest, dass sich andere Richter und auch ein Präsident eines kantonalen Ober- und Verwaltungsgerichtes über die Äusserung von Gerichtspräsident Oberrichter Peter Marti (SVP) empörten z.B. «die Aufgabe des Richters ist es, Recht zu sprechen, und nicht, persönliche populistisch angehauchte Kommentare abzugeben».

Bemerkenswert ist zudem, dass die Parteizeitung der SVP d.h. «Die Weltwoche» die Äusserungen von Oberrichter Peter Marti (SVP) aufnahm und ihren ganzseitigen Bericht am 25. August 2016 mit der Schlagzeile über die Berufungsverhandlung «**Ein gewöhnlicher Krimineller**» (**Beilage 30**) betitelte. Der Artikel wurde vom juristisch ausgebildeten Journalisten und autorisierten Gerichtsberichterstatter Alex Baur redigiert. Der Eigentümer ist der Parlamentarier und Nationalrat der SVP Roger Köppel.

f) Zurückbehaltene persönliche Akten, Fotos und Geräte der Tochter von Rudolf Elmer und seiner Ehefrau etc.

Aufgrund der Freisprüche in beiden Verfahren betreffend schweizerischer Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) besteht heute keinen Rechtsgrund mehr, die am 27. September 2005 und am 11. Januar 2011 durch die Untersuchungsbehörden beschlagnahmten Gegenstände weiterhin zurückzubehalten. Es scheint jedoch, dass die Untersuchungsbehörden nun versuchen, eine unbegründete Enteignung durchzusetzen. Das widerspricht jeglicher Rechtsstaatlichkeit und nicht nur Rudolf Elmer, sondern auch seine Tochter hat diesbezüglich bei den Behörden mehrfach reklamiert (**Beilage 31**).

Es passt jedoch ins Bild, dass die Zürcher Richter und insbesondere Oberrichter und der Gerichtspräsident Kurt Balmer (SVP) sowie Staatsanwälte ein 11-jähriges Kind in den Selbstmordversuch gedrängt hatten (**Beilage 31**), weil sie im Nötigungsverfahren nicht auf den Hilferuf eines Kindes reagierten (**Beilage 31**), sondern geschickt versuchten, auch bei dem Mädchen Druck aufzusetzen, indem sie das Strafverfahren gegen die Kadermitarbeiter der Julius Bär Gruppe viermal einstellten. Ziel war offensichtlich, dass das Strafverfahren dadurch in die Verjährung geführt werden sollte. Das wäre auch beinahe gelungen, wäre da nicht die **Willkürzüge des Bundesgerichtes am 7. März 2011 (Beilage 04)** gewesen.

g) Arbeitsrechtliches Gutachten des Forschungsinstitutes für Arbeit und Arbeitsrecht, Universität St. Gallen von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser vom 14. Juni 2016

Es brauchte am Zürcher Obergericht ein Fachgutachten (**Beilage 32**) persönlich durchgeführt von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser und Ersatzbundesrichter, um betreffend der offensichtlichen Sachlage «Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer» das Zürcher Obergericht zur Einsicht zu bringen und zu überzeugen, dass die

Versicherungsvereinbarung «Expatriate Agreement» (Beilage 09) keinen Arbeitsvertrag darstellt und es offensichtlich sei, dass Rudolf Elmer nur ein Arbeitsverhältnis mit der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands während der fraglichen Zeit hatte. Der Gutachter bestätigte auch, dass Rudolf Elmer aufgrund der vorliegenden Akten kein Beauftragter der BJB-ZRH sein konnte.

Es ist bedenklich, dass, - obwohl die Verteidigerin RA Ganden Tethong (Beilage 21) 2005 mehrfach darauf hingewiesen hatte, dass das schweizerische Bankgeheimnis (BaG Art. 47) bei Rudolf Elmer nicht zur Anwendung kommen kann, - ein solches Verfahren überhaupt geführt wurde. Das Arbeitsverhältnis wurde von den vielen involvierten Staatsanwälten und Richtern nie genau überprüft bzw. von der BJB-ZRH verlangt, das arbeitsrechtliche Verhältnis von Rudolf Elmer nachzuweisen und auch den Nachweis zu erbringen, ob überhaupt ein schweizerisches Bankkonto der BJB-ZRH offengelegt worden war. Während des grössten Teils des Verfahrens kooperierte die BJB-ZRH sehr zurückhaltend und behauptete sogar, dass die Daten vom Cayman Confidentiality Law geschützt seien und nicht verwendbar wären, als die Eidg. Steuerverwaltung Amtshilfe beantragte und Einsicht in die Daten verlangte. Eine Stellungnahme von BJB-ZRH zu den Daten wurde erst eingeholt, als das Obergericht am Berufungsverfahren am 17. November 2011 (Beilage 22) zum Schluss kam, dass man nicht wisse, ob überhaupt schweizerische Bankkonten den schweizerischen kantonalen und eidgenössischen Steuerbehörden offengelegt worden waren. **Die Verurteilung vom 19. Januar 2011 (Beilage 28) basierte auf einer Vermutung des Bezirksrichters Dr. Sebastian Aepli (Grüne Partei), dass der Kundenstamm von JBBT-CAY, dem Kundenstamm von BJB-ZRH entsprechen würde.**

Warum auf die Beschwerden von Rudolf Elmer bei der Direktion der Justiz und des Innern nicht eingetreten wurde, ist unverständlich. Man stellte sich offenbar auf den Standpunkt, dass Rudolf Elmer verurteilt sei und man Nichts mehr dazu zu sagen hätte. Dies passt wiederum ins Bild, denn es hätte dazu führen müssen, dass die Direktion der Justiz und des Innern in ihrem eigenen Departement Missstände aufdecken und Verantwortung für das Tun und Lassen ihrer Behördenmitglieder übernehmen müsste. Zusammenfassend: ein klassischer Fall von Vogel-Strauss-Politik oder „Saudeckeli schützt Sauhäffeli“!

Antrag ans Obergericht

Umgehende Gutheissung der Beschwerde vom 28. Dezember 2015 zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die beschuldigten Personen.

Schlussbemerkungen

Als Steuerzahler und Bürger eines Rechtsstaates sieht sich Rudolf Elmer veranlasst, nachdem sich nicht einmal die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich der Sache annehmen wollte, die Missstände öffentlich zu machen.

Hätten die beiden federführenden und untersuchenden StAin A. Bergmann und StA Dr. Peter C. Giger die **nachfolgenden drei einfachen Fragen vor der Eröffnung der Strafverfahren professionell und sorgfältig geklärt** d.h. auch von der BJB-ZRH die entsprechenden

Nachweise eingefordert, dann wäre es nie zu Eröffnung des Strafverfahrens betreffend schweizerischer Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) und den ungeheuerlichen Untersuchungshandlungen gegen Rudolf Elmers und seine Ehefrau (**Beilage 03**) gekommen.

Es hätten Millionen Franken an Verfahrenskosten vermieden werden können, es wäre zu keiner Schädigung des Rufs und der Glaubwürdigkeit der Zürcher Justiz in den nationalen und internationalen Medien gekommen, vor allem hätte der Zürcher bzw. Schweizer Finanzplatz keine Rufschädigung durch die „Causa Elmer“ erfahren, sondern der Rufschaden hätte die Cayman Islands getroffen – dort gehört, wenn überhaupt, dieser Rufschaden auch hin – dies für die Art und Weise wie die dubiosen Bank Bärkunden in den Cayman Islands verwaltet wurden. Rudolf Elmer zeigte dies mit ein paar wenigen Publikationen auf WikiLeaks im Jahr 2008.

In diesem unprofessionell geführten Strafverfahren fällt auf, dass StA Dr. Peter C. Giger nicht nur eine persönliche Fehde gegen Rudolf Elmer führte, sondern versuchte, mit vielen seiner Gängelungen Rudolf Elmer psychisch zu schwächen und den Zusammenhalt der Familie zu zerstören. Als Höhepunkt beschuldigte, StA Peter C. Giger die Ehefrau von Rudolf Elmer, ebenfalls der schweizerischen Bankgeheimnisverletzung (BaG 47), was als Nicht-Bankangestellte (**Beilage 03**) schon sachlich nicht möglich ist. Sinn und Zweck dieser Beschuldigung war jedoch, dass die Ehefrau ihren Mann während den 187 Tage Isolationshaft im Jahr 2011 nicht besuchen durfte. Nicht nur hier, sondern auch an der Bezirks- und Obergerichtsverhandlung offenbarte StA Peter C. Giger mit seinen diffamierenden und populistischen Bemerkungen zur Person Rudolf Elmers seine Voreingenommenheit und vielleicht sogar Befangenheit, und seine Inkompetenz als Staatsanwalt.

Drei einfache, wichtige und klärende Fragen, die im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung oder allerspätestens in der Anfangsphase des Strafverfahrens im Jahr 2005 zu stellen und wahrheitsgetreu zu beantworten gewesen wären, hätten dieses nun international, rufschädigende Verfahren für die Schweiz, verursacht durch die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und die Zürcher Justiz, in einem frühen Stadium vermeiden lassen:

1. **War Rudolf Elmer nach dem 31. August 1994 während seines Aufenthalts in Cayman in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich tätig, das ihn dem schweizerischen Bankgeheimnis (BaG Art. 47) unterstellte?**¹⁰
2. **Handelt es sich um Bankdaten der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, die Rudolf Elmer den schweizerischen und ausländischen Steuerbehörden zur Kenntnis gebracht hat?**¹¹
3. **Was ist aus dem am 11. Februar 2009 arbeitsrechtlichen Strafverfahren gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich betreffend dem Vergehen gegen das**

¹⁰ Die Beantwortung dieser Frage hätten die Staatsanwaltschaften (Zürich-Sihl, Winterthur/Unterland, Zürich III Wirtschaftskriminalität) zwingend von der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung 2005 verlangen müssen. Eine wahre Antwort hätte dazu geführt, dass kein Strafverfahren betreffend schweizerischer Bankgeheimnisverletzung (BaG Art. 47) im Jahr 2005 hätte eröffnet werden können.

¹¹ Auch diese Frage hätten die Staatsanwaltschaften von der angeblich geschädigten Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich mit der Einreichung der Strafanzeige im Jahr 2005 beantwortet und bewiesen haben müssen, bevor überhaupt ein Strafverfahren 2005 eröffnet wurde, denn es geht darum, ob Bank Julius Bär & Co. AG Zürich überhaupt bei Cayman Daten eine Geschädigtenstellung hatte.

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geworden¹² und weshalb wurde es eingestellt?

Abschliessend muss Rudolf Elmer seit 2004 aufgrund seiner Erfahrungen mit der Zürcher Justiz davon ausgehen, dass die verantwortlichen Behördenmitglieder für dieses **verkorkste Strafverfahren** leider nie zur Verantwortung gezogen werden. Diese Personen wahrscheinlich weiterhin unsorgfältig, schludrig und inkompetent ermitteln werden und der/die Steuerzahler/in für die dadurch verursachte Schäden mit Steuergeldern aufkommen muss. Deshalb ist es für Rudolf Elmer wichtig, dass die «Causa Elmer» nun mit **größtmöglicher Transparenz** dem Bürger/innen offengelegt wird. Dafür müsste ein **«Justice-Leaks-Zurich»** oder ein **«Justice-Leaks-EU»¹³** ins Leben gerufen werden, denn alle Verdunklungs- und Verschleierungsosasen funktionieren gemäss Rudolf Elmers Erfahrungen nach dem gleichen Modus Operandi, wenn es darum geht, Missbrauch des eigenen Offshoreplatzes bei Behörden sowie von Behördenmitgliedern zu schützen.

Mit freundlichem Gruss



Rudolf Elmer

Verteiler:

Heiliger Vater Papst Franziskus¹⁴ +
Herr Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments +
Herr Fabio de Masi, Abgeordneter des Europäischen Parlaments +
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga +
Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr Zürich ++
Herr Direktor Mark Branson FINMA +
Frau RA Ganden Tethong +++
Herr ehem. Verfassungsrichter Wolfgang Neskovic +
Herr Prof. Dr. Jean Ziegler (UNO) +
Herr Prof. Dr. Sol Picciotto (TJN) +
Herr Prof. Dr. Mark Pieth +
Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Geiser+
Herr Dr. Gregor Gysi +
Frau RA Margret Kiener Nellen+

Erklärungen und Hinweis:

+ mit Begleitbrief und Beilagen
++ mit Begleitbrief ohne Beilagen
+++ ohne Begleitbrief, ohne Beilagen

P.S.: Aus umwelttechnischen Gründen sind nur Auszüge der beigelegten Dokumente mit den entsprechenden hervorgehobenen Aussagen der Verantwortlichen beigelegt, sowie haben Adressaten die Beilagen nur auf CD erhalten.

¹² Die Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 war nicht nur in der Datenbank der Staatsanwaltschaften enthalten, sondern auch bei den von StA Dr. Peter C. Giger am 17. Januar 2011 beschlagnahmten Akten anlässlich der Hausdurchsuchung.

¹³ «Justice-Leaks-EU» = Justice – Leaks – European Union

¹⁴ Bereits 2011 und 2014 hatte RE einen Briefwechsel gehabt wie auch mit weiteren anderen Personen auf dem Verteiler. Die Vatikan Bank war Kunde der Julius Bär Gruppe.